

Das Ende der Kettenduldungen?



Die gesetzliche Altfallregelung im Aufenthaltsgesetz

Andrea Dallek ist Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Diesem Artikel liegen u.a. Informationsblätter von Reinhard Pohl zugrunde.

**Wer nicht gerufen wurde,
soll keine Zukunft finden.**

**Das ist das Credo des
bundesdeutschen
Zuwanderungsgesetzes.**

**Und dennoch gibt es
zahlreiche Menschen,
– viele sind als
Flüchtlinge gekommen
– die seit vielen Jahren in
Deutschland leben,
oft hier aufgewachsen
sind und hier ihren
Lebensmittelpunkt
haben, aber immer
noch im „Gefängnis“ der
Duldung stecken.**

**Mit der neuen
gesetzlichen
Altfallregelung im
Aufenthaltsgesetz
bekommen einige jetzt
die Chance auf ein
Bleiberecht.**

Das „Aufenthaltsgesetz“ (AufenthG) ist das neue „Ausländergesetz“ (das „Ausländergesetz“ existiert nicht mehr) für alle, die keine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates haben. Es gilt seit dem 1. Januar 2005 und wurde im Rahmen des sog. „Zuwanderungsgesetzes“ beschlossen. Es sieht verschiedene Möglichkeiten vor, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Diese muss immer mit einem Aufenthaltswort (Arbeit, Familienleben, Studium, Schutz vor Verfolgung) verbunden sein.

Im Aufenthaltsgesetz ist seit dem 19. August 2007 mit dem 2. Änderungsgesetz eine gesetzliche „Altfallregelung“ (§ 104 a und b Aufenthaltsgesetz) enthalten. Vorläufer war der Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006, auf dessen Grundlage nur wenige Personen ein Bleiberecht erhalten hatten.

Nun zu den Grundlagen, nach denen die Ausländerbehörden entscheiden: Nach der seit Sommer 2007 geltenden gesetzlichen Altfallregelung kann MigrantInnen und Flüchtlingen mit einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie am 1. Juli 2007 seit 8 Jahren (bzw. 6 Jahren mit minderjährigen Kindern) ununterbrochen in Deutschland leben. In dieser Zeit müssen sie stets legal, mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung hier aufgehalten haben. Zusätzliche Bedingungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind folgende:

- » Die Betroffenen müssen über ausreichend Wohnraum verfügen.
- » Sie müssen über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Sprachprüfung A2 (Grundlagenwissen, Verständigung mit einfachen Worten über vertraute

Themen und Tätigkeiten wie Informationen zur Person, Einkaufen, Arbeit etc.) verfügen. Wenn sie nicht ausreichend Deutsch sprechen, können sie bis zum 1. Juli 2008 eine Prüfung nachholen.

- » Betroffene müssen nachweisen, dass die schulpflichtigen Kinder tatsächlich die Schule besuchen.
- » AntragstellerInnen dürfen keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und dürfen diese auch nicht unterstützen.
- » Sie dürfen nicht vorbestraft sein, wobei Strafen bis zu 50 Tagessätzen oder, bei Straftaten, die nur von AusländerInnen begangen werden können, bis zu 90 Tagessätzen nicht beachtet werden.
- » Die Betroffenen dürfen die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über Umstände getäuscht haben, die für den Aufenthalt oder eine Abschiebung relevant wären. Außerdem darf ihnen nicht vorgeworfen werden, Maßnahmen der Ausländerbehörde zur Beendigung ihres Aufenthaltes vorsätzlich hinausgezögert oder behindert zu haben.

Zur amtlichen Anwendung der Altfallregelung hat das Kieler Innenministerium einen Erlass herausgegeben, der den Ausländerbehörden Möglichkeiten positiver Ermessensausübung beschreibt (vgl. S.85).

Ein Ausschlussgrund sind für die Behörden somit (vorsätzliche) Versäumnisse bei der „Mitwirkungspflicht“ die nicht nur aktuellen Datums sind, sondern auch in der Vergangenheit liegen können, wenn sie für den Aufenthalt relevant waren.

Wer diese Bedingungen erfüllt und den größten Teil des Lebensunterhaltes durch Arbeit selbst erwirtschaftet, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. I Auf-

- Darüber hinaus ist in den Ausschlussgründen vorgesehen, dass das Fehlverhalten des Betroffenen zudem vorsätzlich gewesen sein muss. Vorsätzlichkeit ist gemeinhin dann als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung willentlich herbeigeführt hat, diese ursächlich für die nicht erfolgte Aufenthaltsbeendigung und von einigem Gewicht bei der Gesamtbetrachtung des Einzelfalles gewesen ist.
- Auch bei der Bewertung möglicher Verzögerungen durch Folgeantragsstellung ist der neben dem auch hier geltenden Grundsatz der Kausalität der Gesamtfall zu bewerten. Eine einmalige Stellung eines Asylfolgeantrages wird nicht ausreichend sein, um dem Betroffenen ein vorsätzliches Hinauszögen oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung vorzuwerfen. Der Grundidee sowohl der Bleiberechtsregelung als auch der gesetzlichen Altfallregelung folgend sollen von diesen Regelungen diejenigen begünstigt werden, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind und sich rechtstreu verhalten haben.

Das Ausschöpfen der nach der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsmittel gehört nicht zu den Maßnahmen der Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung. Allerdings werden verzögerte sukzessive Asylanträge einzelner Familienmitglieder oder wiederholte unbeachtliche Asylfolgeanträge dazu führen müssen, dass von einer vorsätzlich in Kauf genommenen Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung auszugehen ist.

- Von einem Rechtsmissbrauch wäre ferner auszugehen, wenn der Ausländer
 - versucht hat, eine Rechtsposition gegenüber der Ausländerbehörde - nach Abschluss eines durchgeführten Asylverfahrens - unter Vorspielung falscher Tatsachen zu erlangen/auszunützen oder
 - eine rechtlich gebotene Aufklärung – beispielsweise zu Fragen der Staatsangehörigkeit – pflichtwidrig unterlassen hat.

Sein Handeln oder Unterlassen muss für die unterbliebene Aufenthaltsbeendigung ursächlich und in der Gesamtbetrachtung von einigem Gewicht gewesen sein. Die Ausländerbehörde sollte auch berücksichtigen, ob sie ihrerseits die zu ihrer Verfügung stehenden Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht genutzt hat. Zu berücksichtigen ist ferner, ob und wann der Ausländer sein Fehlverhalten korrigiert hat und wie sich die Integration des Betroffenen in die Verhältnisse im Bundesgebiet insgesamt darstellt.

3. Gemäß Ziffer 8 des IMK-Beschlusses müssen Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden. Die Antragsfrist der IMK-Bleiberechtsregelung endete zunächst am 18. Mai 2007. Mit Erlass vom 31. Mai 2007 wurde gebeten, mit Blick auf die zukünftige Altfallregelung bei Erfolg versprechenden Anträgen eine Antragstellung bis zum 30.9.2007 zu ermöglichen.

Sinnvollerweise ist dann auch die Rücknahmefrist für entsprechende auf den Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Verfahren (Ziffer 8 des IMK-Beschlusses) auf den 30. September 2007 auszudehnen. Es wird empfohlen, dass den Antragstellern, bei denen die Prüfung ergeben hat, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erteilt werden kann, vor der endgültigen Erteilung eine entsprechende Bescheinigung, die als Zusicherung gilt, ausgestellt wird. Mit dieser Bescheinigung ausgestattet können die Betroffenen dann sämtliche Eingaben, Petitionen und weitere Anträge formlos zurücknehmen, damit die dem Beschluss immanente Idee der Verfahrensvereinigung realisiert werden kann.



enthG. Das ist eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die normalerweise für zwei Jahre gilt und – nach einer erneuten Prüfung – verlängert werden kann.

Aber auch wer diese Bedingungen erfüllt und noch keine Arbeit hat, bekommt eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen Paragraphen § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnis wird „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ genannt und gilt bis zum 31. Dezember 2009. Dann wird über die Verlängerung entschieden. Finden sie bis 2009 Arbeit, können sie im zweiten Schritt die dauerhafte Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten.

Die Arbeitserlaubnis ist nicht mehr an die Vorrangprüfung der Arbeitsagenturen, also der Suche nach „bevorrechtigten“ ArbeitnehmerInnen, gekoppelt. Bisher wurde bei einem konkreten Stellenangebot geprüft, ob deutsche Arbeitslose oder bevorrechtigte MigrantInnen diesen „Job“ machen können. Wenn sich Flüchtlinge oder MigrantInnen seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten, können sie eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigten. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde trotzdem die Prüfung veranlassen. Um die Suche nach Arbeit zu erleichtern, wird die sog. Residenzpflicht (die Beschränkung des

Aufenthaltsbereiches auf das Kreis- oder Stadtgebiet) gelockert.

Auch für Flüchtlingskinder hat sich etwas geändert. Einem minderjährigen Kind kann im Fall der Ausreise der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es am 1.7.2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat, es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält, die deutsche Sprache beherrscht, es sich integrieren kann und seine Personensorge sicher gestellt ist. Ob dieser Teil des Gesetzes der verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, gilt unter JuristInnen als fraglich.

Wie das Quartalsmagazin »Der Schlepper« zu seinem Namen kam

Zum Verständnis der Namensgebung für das Quartalsmagazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein »Der Schlepper« sei ein kurzer Exkurs in den maritimen Wortschatz erlaubt.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ist regional im nördlichsten Bundesland zwischen den Meeren Nord- und Ostsee verortet. Diese Tatsache hatte schon bei der Gründung der Organisation Einfluss auf die Wahl unseres Logos – dem Leuchtturm. Der Leuchtturm spendet bekanntermaßen das Licht, das Fahrende willkommen heisst, irregeleiteten oder in Not geratenen Schiffen das rettende Ufer weist oder dem auf seiner Fahrt befindlichen Reisenden hilft, Klippen oder Untiefen zu umschiffen.

Bei Gründung des Quartalsmagazins 1997 haben wir einmal mehr nach einem Namen mit ähnlich bildhaftem Bezug gesucht. Ein Schlepper ist ein kleines flinkes Schiffchen. Es steht jedem an fremder Küste Ankommenden bei seinem Bemühen hilfreich zur Seite, einen schützenden Hafen erfolgreich und ohne Schaden zu nehmen, anzulaufen. Das Magazin »Der Schlepper« leistet in quartalsweiser Regelmäßigkeit Berichterstattung über die Menschen, die dem Krieg, der politischen Verfolgung oder einer anderen erbarmungslosen Not entkommen sind. Sie werden auf ihrer Flucht an ihnen fremden Gestaden angespült und hoffen hier auf Willkommen, Bleiberecht und unsere berechenbare Solidarität.



Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Ein geduldetes volljähriges Kind von Geduldeten, die die Aufenthaltszeiten erfüllen, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bekommen, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich „auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse“ in die „Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“. Dafür, dass dies gelingt, gelten dem Amt Indizien wie kontinuierlicher und erfolgreicher Schulbesuch, Sprachkompetenz, soziales Engagement etc.

Ausgeschlossen sein sollen Personen, denen die Ausländerbehörde vorwirft, dass sie vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hätten, behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hätten, Bezüge zu Extremismus/Terrorismus“ zu haben oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden (Geldstrafen bis 50 Tagessätze und Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz begangen werden bis zu 90 Tagessätzen bleiben außer Betracht). Vorgesehen ist der Ausschluss der gesamten Familie, wenn ein Familienmitglied straffällig wird. In Schleswig-Holstein

ist der Umgang mit dieser „Sippenhaft“ umstritten.

Einige Dinge haben sich also verändert. Positiv ist, dass Flüchtlingen und MigrantInnen der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird. Wer lange Jahre in Deutschland lebt, kann nun leichter ein Aufenthaltsrecht bekommen. Das gilt allerdings nur für Arbeitsfähige die es schaffen, zu Zeiten hoher Arbeitslosigkeit eine dauerhaft den Lebensunterhalt sichernde Arbeitsstelle zu finden. Personen, die aufgrund von Krankheit, Alter oder Traumatisierung nicht arbeitsfähig sind, haben es schwerer. Unerwünschte Flüchtlinge und MigrantInnen werden nun mit mehr Ausweisungsgründen konfrontiert.

Deutlich wird, dass die Erwünschtheit von MigrantInnen davon abhängt, ob sie für den Arbeitsmarkt verwertbar sind. Die Gründe ihrer Flucht oder die individuelle Situation geraten bei aufenthaltsrechtlichen Fragen so in den Hintergrund.



Informationen

Bewährte Webseiten mit gediegenen rechtlichen Informationen für MigrantInnen und Flüchtlinge sowie deren BeraterInnen:

- » www.infonet-frsh.de
- » www.einwanderer.net
- » www.aufenthaltstitel.de
- » www.asyl.net